

Nichtamtliche konsolidierte Fassung - Diese Fassung ist eine unverbindliche Zusammenstellung der geltenden Regelungen.

Bezirkfischereiverordnung für den Bezirk Mittelfranken

vom 11.12.2025

(zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2026)

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund von § 11 Abs. 5 Satz 1, § 15 Abs. 2, § 22 Abs. 6 und § 28 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch Verordnung vom 10. April 2025 (GVBl. S. 126) geändert worden ist, im Benehmen mit der Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

Schonmaßnahme und Schonzeiten

1. In den mittelfränkischen Fließgewässern wird das Schonmaß der Bachforelle auf 28 cm festgesetzt.
2. In Salmonidengewässern (§ 2) gelten kein Schonmaß und keine Schonzeit für Hecht, Zander und Aal. Es gilt Nr.1 der Allgemeinverfügung zur Bewirtschaftung des Aals in den bayerischen Gewässern des Aaleinzugsgebiets Rhein (Allgemeinverfügung Aal) vom 20. Januar 2025, Az. Z5-7971-1/36.

§ 2

Fließgewässer der Forellen- und Äschenregion (Salmonidengewässer)

Salmonidengewässer sind, soweit im Regierungsbezirk Mittelfranken liegend:

1. Die Pegnitz von ihrer Einmündung in den Sandfang beim Wöhrder See flussaufwärts bis zur Grenze des Regierungsbezirkes Mittelfranken, einschließlich aller Nebengewässer. Der Pegnitzarm Süd, der vom Sandfang zum Wöhrder See von der Pegnitz abzweigt, gehört nicht mehr zum Bereich des Salmonidengewässers.

2. Die Erlanger Schwabach mit ihren Nebenbächen.
3. Die Altdorfer Schwarzach mit ihren Nebengewässern ab der Wasserkraftanlage bei Fluß-km 0,150.
4. Die Tauber mit ihren Nebengewässern.

§ 3

Besatzeinschränkungen

In den Salmonidengewässern (§ 2) ist untersagt:

1. Der Besatz mit Regenbogenforelle, Bachsaibling, Zander, Hecht und Aal.
2. Das Zurücksetzen gefangener Fische der in Nr. 1 genannten Arten. Es gilt Nr. 1 der Allgemeinverfügung Aal.

§ 4

Invasive Arten

1. Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln, die nicht in §11 Abs.8 Satz 2 AVBayFiG genannt sind (z.B. Neozoen wie Schwarzer Zwergwels, Schwarzmundgrundel, Sonnenbarsch, Signalkrebs, Kamberkreb, Chinesische Teichmuschel, etc.) dürfen in Gewässer jeder Art keinesfalls ausgesetzt und auch nach dem Fang nicht zurückgesetzt werden. Sie sind nach dem Fang sofort zu töten und sinnvoll zu verwerten oder fachgerecht zu entsorgen.
2. Fischereiberechtigte und zur Ausübung der Fischerei Befugte sind aufgefordert, das Vorkommen dieser Arten an die Fachberatung für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken schriftlich zu melden.

§ 5

Verbotene Geräte

Das Fischen unter Verwendung von Geräten oder Systemen, die mittels Echtzeit-Sonartechnologie (sogenannte Livescope- oder vergleichbare Technologien) oder Echtzeitdarstellung des Unterwassergeschehens (z.B. Live-Aufnahmen mittels Drohnen, Kameras, etc.) die Ortung, Beobachtung oder Verfolgung von Fischen oder Fischbewegungen ermöglichen, ist verboten.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Fachberatung für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken in Schriftform.

§ 6

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

Ansbach, den 11.12.2025
Bezirk Mittelfranken
Bezirksverwaltung

Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident